

Auf Grund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 10. November 1991 (GVBl. S. 382) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264) erlässt die Stadt Freising folgende

## **Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe**

vom  
10. Dezember 2004

### **§ 1 Abgabenerhebung**

Die Stadt erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) i. V. mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

### **§ 2 Abgabebetrag**

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Stadt nach Art. 8 Abs. 1 i. V. mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit**

1. Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens 1 Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Stadt (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
2. Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

### **§ 4 Abgabeschuldner**

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, so weit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 5 Abgabemaßstab**

1. Die Abgabe wird nach den dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der vorbehaltlich des Absatzes 2 nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen berechnet. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Abgabepflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 m<sup>3</sup> /Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr am 3.12. gehaltene Viehzahl. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn
  1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
2. Vom Abzug nach Abs. 1 sind ausgeschlossen:
  1. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
  2. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

## **§ 6 Abgabesatz**

Der Abgabesatz beträgt € 0,50 pro m<sup>3</sup> Wasser.

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

1. Die Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten außer Kraft:  
Die Satzung der Stadt Freising über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 17. Dezember 1981 und alle nachfolgenden Änderungssatzungen, abschließend mit der 8. Änderungssatzung vom 12. Dezember 1997.

Freising, den 10. Dezember 2004

Dieter Thalhammer  
Oberbürgermeister